

Kindeswohlgefährdg. konkreter fassen

KWG → § 1666 BGB = Elternsphäre: *körperliches, geistiges und seelisches Wohl o. Vermögen des Kindes/ Jugdl. gefährdet und Eltern nicht in der Lage oder gewillt, die Gefahr abzuwenden*

KWG → Für die Jugendhilfe konkretisiert in folgender Dreigliedrigkeit :

- KWG bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr
- BGH: KWG bei Prognose andauernder Gefahr für das körperl., geist. o. seel. Wohl, z.B. bei Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. bei Vernachlässigung, d.h. wenn aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht o. mangelhaft befriedigt werden mit Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung
- **Andauerndes Nichtbeachten von Mindeststandards**, die ein Jugend- oder Landesjugendamt in päd. schlüssigem Schutz des *Kindeswohls* im Wächteramt festgelegt hat (§§ 43- 45 SGB VIII)